BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 397. Sitzung am 21. Juni 2017

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2017

1. Änderungen der Nr. 2 und Nr. 4 der Präambel 38.1 EBM

- 2. Die Gebührenordnungspositionen 38200, **38202**, und 38205 **und 38207** können nur von
 - Fachärzten für Allgemeinmedizin (ausschließlich die Gebührenordnungspositionen 38200 und 38205),
 - Fachärzten für Innere und Allgemeinmedizin (ausschließlich die Gebührenordnungspositionen 38200 und 38205),
 - Praktischen Ärzten (ausschließlich die Gebührenordnungspositionen 38200 und 38205),
 - Ärzten ohne Gebietsbezeichnung (ausschließlich die Gebührenordnungspositionen 38200 und 38205),
 - Fachärzten für Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung, die gegenüber dem Zulassungsausschuss ihre Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1a SGB V erklärt haben (ausschließlich die Gebührenordnungspositionen 38200 und 38205),
 - Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin,
 - Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie,
 - Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
 - Fachärzten für Augenheilkunde,
 - Fachärzten für Chirurgie,
 - Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe.
 - Fachärzten für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde,
 - Fachärzten für Haut- und Geschlechtskrankheiten,
 - Fachärzten für Innere Medizin mit und ohne Schwerpunkt, die gegenüber dem Zulassungsausschuss ihre Teilnahme an der fachärztlichen Versorgung erklärt haben,
 - Fachärzten für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie,

- Fachärzten für Neurologie,
- Fachärzten für Nervenheilkunde,
- Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie,
- Fachärzten für Orthopädie,
- Fachärzten für Orthopädie und Unfallchirurgie,
- Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie,
- Fachärzten für Urologie,
- Fachärzten für Physikalische und Rehabilitative Medizin

berechnet werden.

4. Die Gebührenordnungspositionen 38200, **38202**, und 38205 **und 38207** können nur in Fällen berechnet werden, in denen eine Versichertenpauschale oder Grundpauschale berechnet wurde.

2. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 38200 im Abschnitt 38.3 EBM

38200 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 38100 für den Besuch und die Betreuung durch einen qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten in Alten- oder Pflegeheimen oder anderen beschützenden Einrichtungen

3. Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 38200 im Abschnitt 38.3 EBM

Die Gebührenordnungsposition 38200 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 38202 und 38207 berechnungsfähig.

4. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 38202 in den Abschnitt 38.3 EBM

38202 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 38100 für den Besuch und die Betreuung durch einen qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten in der Häuslichkeit des Patienten

Obligater Leistungsinhalt

- Persönlicher nichtärztlicher Praxisassistent-Patienten-Kontakt,
- Aufsuchen eines Patienten gemäß § 3 Abs. 2 der Anlage 8 zum BMV-Ä zum Zweck der Versorgung in der Häuslichkeit,
- Dokumentation gemäß Nr. 3 der Präambel 38.1,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 der Anlage 8 zum BMV-Ä.
- In Anhang 1 Spalte VP/GP aufgeführte Leistungen,

je Sitzung 90 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 38202 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 38200 und 38205 berechnungsfähig.

5. Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 38205 im Abschnitt 38.3 EBM

38205 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 38105 für den Besuch und die Betreuung eines weiteren Patienten durch einen qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten in Alten- oder Pflegeheimen oder anderen beschützenden Einrichtungen

6. Aufnahme einer Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 38205 im Abschnitt 38.3 EBM

Die Gebührenordnungsposition 38205 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 38202 und 38207 berechnungsfähig.

7. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 38207 in den Abschnitt 38.3 EBM

38207 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 38105 für den Besuch und die Betreuung eines weiteren Patienten durch einen qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten in der Häuslichkeit

Obligater Leistungsinhalt

- Persönlicher nichtärztlicher Praxisassistent-Patienten-Kontakt,
- Aufsuchen eines weiteren Patienten gemäß § 3 Abs. 2 der Anlage 8 zum BMV-Ä zum Zweck der Versorgung in der Häuslichkeit / in derselben sozialen Gemeinschaft,
- Dokumentation gemäß Nr. 3 der Präambel 38.1,

Fakultativer Leistungsinhalt

- Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 der Anlage 8 zum BMV-Ä.
- In Anhang 1 Spalte VP/GP aufgeführte Leistungen,

Geschäftsführung des Bewertungsausschusses

je Sitzung 83 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 38207 nicht neben den Gebührenordnungspositionen 38200 und 38205 berechnungsfähig.

8. Änderungen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit (min.)	Prüfzeit (min.)	Eignung der Prüfzeit
38200	Zuschlag zur GOP 38100 für den Besuch und die Betreuung durch einen qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten (Pflegeheim / Beschützende Einrichtung)	KA	./.	Keine Eignung
38202	Zuschlag zur GOP 38100 für den Besuch und die Betreuung durch einen qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten (Häuslichkeit)	KA	.J.	Keine Eignung
38205	Zuschlag zur GOP 38105 für den Besuch und die Betreuung eines weiteren Patienten durch einen qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten (Pflegeheim / Beschützende Einrichtung)	KA	./.	Keine Eignung
38207	Zuschlag zur GOP 38105 für den Besuch und die Betreuung eines weiteren Patienten durch einen qualifizierten nichtärztlichen Praxisassistenten (Häuslichkeit)	KA	.J.	Keine Eignung

9. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 38202 und 38207 in die Präambeln 4.1 Nr. 7, 6.1 Nr. 3, 7.1 Nr. 5, 8.1 Nr. 5, 9.1 Nr. 3, 10.1 Nr. 4, 13.1 Nr. 7, 14.1. Nr. 3, 15.1 Nr. 3, 16.1 Nr. 4, 18.1 Nr. 3, 21.1 Nr. 4, 26.1 Nr. 3 und 27.1 Nr. 5 EBM

Protokollnotiz:

Die Rechnungslegung der Gebührenordnungspositionen 38202 und 38207 erfolgt im Formblatt 3 in Kontenart 400 - Ärztliche Leistungen - Kapitel 38 auf der Ebene 6.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 397. Sitzung am 21. Juni 2017 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2017

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Infolge des gesetzlichen Auftrags aus dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG) gemäß § 87 Absatz 2a Satz 8 SGB V, wonach in die Überprüfung des EBM nach Absatz 2 Satz 2 auch einzubeziehen ist, in welchem Umfang delegationsfähige Leistungen durch Personen nach § 28 Absatz 1 Satz 2 qualifiziert erbracht und angemessen vergütet werden können, hat der Bewertungsausschuss eine Anpassung des EBM mit Wirkung zum 1. Juli 2016 beschlossen.

Mit dem Beschluss in seiner 376. Sitzung hat der Bewertungsausschuss ein neues Kapitel 38 für delegierbare Hausbesuche durch nichtärztliche Praxismitarbeiter bzw. durch qualifizierte nichtärztliche Praxisassistenten in der Häuslichkeit der Patienten bzw. in Alten- oder Pflegeheimen und/oder anderen beschützenden Einrichtungen in den EBM aufgenommen. Die Gebührenordnungspositionen 38100 und 38105 wurden für das Aufsuchen eines Patienten bzw. das Aufsuchen eines weiteren Patienten durch nichtärztliche Praxismitarbeiter in den EBM aufgenommen.

Die Gebührenordnungspositionen 38200 und 38205 wurden als Zuschläge zu den Gebührenordnungspositionen 38100 und 38105 für qualifizierte nichtärztliche Praxisassistenten für das Aufsuchen eines Patienten zum Zweck der Versorgung in Alten- oder Pflegeheimen und/oder anderen beschützenden Einrichtungen eingeführt.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss wird das Kapitel 38 um die Gebührenordnungspositionen 38202 und 38207 ergänzt, die als Zuschläge zu den

Geschäftsführung des Bewertungsausschusses

Gebührenordnungspositionen 38100 und 38105 für das Aufsuchen eines Patienten bzw. eines weiteren Patienten in der Häuslichkeit durch qualifizierte nichtärztliche Praxisassistenten von bestimmten fachärztlich tätigen Vertragsärzten berechnet werden können.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2017 in Kraft.

EMPFEHLUNG

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 397. Sitzung am 21. Juni 2017

zur Finanzierung der neu in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommenen Gebührenordnungspositionen 38202 und 38207 (delegationsfähige Leistungen)

mit Wirkung zum 1. Juli 2017

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 38202 und 38207 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Juli 2017 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

- 1. Mit Wirkung zum 1. Juli 2017 werden die Gebührenordnungspositionen 38202 und 38207 in den EBM aufgenommen.
- 2. Die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 38202 und 38207 führt nicht zu Einsparungen in anderen Bereichen (Substitution).
- 3. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der zu erwartende finanzielle Mehrbedarf der Gebührenordnungspositionen 38202 und 38207 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen im EBM finanziert werden kann.
- 4. Die Gebührenordnungspositionen 38202 und 38207 werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert.
- 5. Die Überführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 38202 und 38207 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).